

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

ZPO §§ 3, 256

An der Bewertung der negativen Feststellungsklage
mit dem vollen Wert des geleugneten Anspruchs wird
festgehalten.

BGH, Beschl. v. 23. September 1970 - V ZR 4/70 - OLG Celle
LG Stade

BUNDESGERICHTSHOF

V_ZR_4/70

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Landwirts Herbert B [REDACTED], F [REDACTED]
über S [REDACTED], Gut I [REDACTED],

Beklagter, Berufungskläger
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

g e g e n

Frau Sophie Meta Marie G [REDACTED] geb. G [REDACTED],
S [REDACTED], Gemeinde H [REDACTED], Krs. S [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]-

- 2 -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
in der Sitzung am 23. September 1970 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der
Bundesrichter Dr. Freitag, Dr. Mattern, Offterdinger
und Dr. Grell

beschlossen:

Der Streitwert für das Revisionsverfahren
wird festgesetzt auf

15 000 (Klage) + 11 000 (Widerklage) = 26 000 DM.

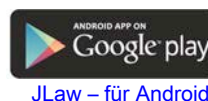
G r ü n d e :

Hinsichtlich der Klage ist die Bewertung mit
dem vollen Verurteilungsbetrag von 15 000 DM un-
problematisch, auch vom Revisionskläger nicht in
Zweifel gezogen.

Die Widerklage, deren Abweisung von der Revision
ebenfalls angefochten ist, geht auf Feststellung, daß
der Klägerin auch über die Klagforderung hinaus kein
Anspruch in Höhe von 11 000 DM zustehe. Solche negativen
Feststellungs(wider)klagen bewertet die ständige höchst-
richterliche Rechtsprechung (anders als positive
Feststellungsklagen, bei denen gegenüber dem Streit-
wert der entsprechenden Leistungsklage ein Abzug
gemacht wird) mit dem vollen Betrag der geleugneten
Forderung (RGZ 71, 68, 69; BGHZ 2, 276, 277/78; BAG JZ
1961, 666). Der Grund dafür ist, daß ein stattgeben-
des Urteil nicht nur eine gegnerische positive Fest-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



stellungsklage, sondern auch eine entsprechende Leistungsklage ausschließt. Wenn sich eine abweichende Meinung (KG NJW 1955, 797; OLG Karlsruhe MDR 1959, 401; OLG Celle NJW 1962, 1065 mit Nachweisen) für Notwendigkeit und Umfang eines Abzugs auch hier auf die mangelnde Gegenwärtigkeit und künftige Ungewißheit einer Belangung durch den Gegner beruft, so sind diese Gesichtspunkte auch sonst für die Streitwertbemessung nicht entscheidend (vgl. BAG aaO). Die Bewertung mit dem Vollwert hat überdies den Vorzug der Einfachheit; sie erspart unter Umständen zeitraubende und kostspielige Ermittlungen über den Umfang des Belangungsrisikos. Bei der negativen Feststellungsklage sieht der Senat daher keinen Anlaß, von der bisherigen Praxis der Vollbewertung abzugehen.

Im vorliegenden Fall beträgt übrigens die über den Klagbetrag hinausgehende Berührung der Klägerin, der das angefochtene Urteil auch darin gefolgt ist, nicht nur die von der Widerklage umfaßten 11 000 DM, sondern mehr als (40 000 - 15 000 =) 25 000 DM; die Widerklage stellt also wirtschaftlich

nur eine Teilklage dar, bei der auch deshalb
kein unter ihrem Betrag liegender Streitwert
anzunehmen (noch gar das Rechtsschutzinteresse
anzuzweifeln) ist.

Dr. Augustin

Dr. Freitag

Mattern

Offterdinger

Dr. Grell